

Anekdote

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **8 (1832)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alt-Räthen bestätigt. Die Ratifikation ist, selbst wenn ein Obergericht eingeführt wird, vom Gr. Rath einzuholen.

Hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden wird beschlossen, daß solche unter den nämlichen Bedingungen, wie sie bei den Ehekontrakten aufgestellt sind, stattfinden mögen. Die Frage, ob im Fall, wenn Kinder nachgeboren werden, das Geschenk zurückfallen solle? wird mit 25 Stimmen verneinend entschieden.

Fernere Beschlüsse: Was oder soviel ein Kind von Vater oder Mutter zum Voraus empfangen hat, soll bei deren Ableben ihm am Erbtheil abgezogen werden; im Fall aber der Nachlaß der Eltern nicht mehr soviel beträgt, um den übrigen Kindern eine gleiche Summe zu geben, so soll der Mehrbetrag des Empfangenen vom Empfänger zurückerstattet werden. Creditoren eines Erben sind mit ihren Anforderungen an Dasjenige gewiesen, was nach obigem Grundsatz demselben zufällt. Un- erwachsene und an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidende Kinder sollen nach Umständen besonders berücksichtigt werden. — Unehelich erzeugte, aber durch nachfolgende Ehe der Eltern oder sonst gesetzlich legitimirte Kinder, sind gleich den ehelich erzeugten erbfähig.

A n e k d o t e.

Ein Bettler kam vor das Haus eines angesehenen Herrn und klopfte um ein Almosen an. Der Herr des Hauses, eben mit Schreiben beschäftigt, wollte ihn durch Klöpfeln am Fenster abweisen. Der Bettler, dieses nicht achtend, klopfte zum zweiten Mal. Es erfolgte die nämliche Antwort. Zum dritten Mal der Bettler; und wie jetzt voll Unwillen der Herr das Fenster aufriß, jenen sich fortmachen und nie wiederzukommen hieß, versetzte derselbe ganz kaltblütig: „Eben recht Herr, gerade hab' ich Dir wollen absagen, daß ich nie mehr kommen werde.“
